

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/6466 -

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

1. Übernahme der Tarifiergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 14. Februar 2026 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt worden. Diese umfasst

- eine Anhebung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100,00 Euro, zum 1. April 2026,
- eine Anhebung der Tabellenentgelte um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027,
- eine Anhebung der Tabellenentgelte um weitere 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028 und
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 60,00 Euro zum 1. April 2026,
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um weitere 60,00 Euro zum 1. März 2027 sowie
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um weitere 30,00 Euro zum 1. Januar 2028.

Wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Die Linke, Textziffer 29, festgelegt, sollen die Tarifiergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernommen werden.

2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – zur Berliner Besoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 seine bisherigen Vorgaben für eine amtsangemessene Alimentation erheblich fortentwickelt. Diese Entscheidung gilt nicht nur für das unmittelbar betroffene Land Berlin, sondern wegen der Verpflichtung zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation auch für die anderen Länder und den Bund. Die laufende Auswertung lässt bereits jetzt einen sich aus der neuen Entscheidung ergebenden Handlungsbedarf erkennen. Allerdings konnten die umfassenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden.

3. Einsatz von Risikomanagementsystemen in der automationsgestützten Beihilfearbeitung

Im Bereich des Landes steigen seit Jahren die Antragszahlen auf Beihilfeleistungen bei Krankheit und Pflege nach § 80 des Landesbeamtengesetzes stetig an. Wurden im Jahr 2019 bei der Beihilfestelle im Landesamt für Finanzen noch ca. 79.000 Beihilfeanträge gestellt, waren dies im Jahr 2023 bereits ca. 108.000 Anträge und im Jahr 2025 sogar schon 125.000 Anträge. Ausgehend davon wird für das Jahr 2026 mit deutlich mehr als 130.000 Antragseingängen gerechnet. Ursächlich für die Entwicklung sind neben der regelhaften Verbeamtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern seit 2014 insbesondere die steigende Anzahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit höheren Aufwendungen bei Krankheit und schließlich Pflege. Im Landesamt für Finanzen ist Ende des Jahres 2025 ein neues Beihilfefachverfahren eingeführt worden. Allerdings erfordert das bestehende Beihilferecht für Mecklenburg-Vorpommern bisher noch eine vollständige Prüfung der Beihilfeanträge. Seit Januar 2026 liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer deutlich oberhalb von maximal drei Wochen. Auch wenn mit dem neuen Beihilfefachverfahren von sich schrittweise einstellenden positiven Digitalisierungseffekten auszugehen ist, sind konservative Unterstützungsleistungen wie etwa die Zuführung von weiterem Personal zu langwierig in der Anlaufphase, nur bedingt flexibel einsetzbar und mit dauerhaft höheren Personalkosten verbunden. Daher fehlt im Rahmen von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten einschließlich der Bearbeitungsdauer den Beihilfestellen die rechtlich abgesicherte Möglichkeit für den Einsatz von Risikomanagementsystemen.

B Lösung**1. Übernahme der Tarifiergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder**

Das Tarifiergebnis wird zeit- und wirkungsgleich übernommen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent zum 1. April 2026, mindestens jedoch um 100,00 Euro, um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027 sowie um weitere 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028. Die Bezüge der Anwärtinnen und Bewerber werden zeit- und inhaltsgleich entsprechend dem Tarifiergebnis um 60,00 Euro zum 1. April 2026, um weitere 60,00 Euro zum 1. März 2027 sowie um weitere 30,00 Euro zum 1. Januar 2028 erhöht. Die Übernahme des Tarifiergebnisses setzt auf der Besoldungshöhe auf, die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 Mecklenburg-Vorpommern erreicht wurde. Die Anpassung betrifft neben dem Grundgehalt, den Familienzuschlägen sowie den Stellenzulagen erstmalig auch alle Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung.

Die Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie die Gehälter der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre werden von der Bezügeerhöhung um 2,8 Prozent zum 1. April 2026 dauerhaft ausgenommen.

2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 zur Berliner Besoldung

Mit der Übernahme des Tarifiergebnisses müssen an sich zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation zugleich auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus seiner neuen Entscheidung vom 17. September 2025 umgesetzt werden. Da die dafür erforderlichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, hätte dies die Übernahme des Tarifiergebnisses auf die Besoldung und Versorgung nach hinten verschoben. In Mecklenburg-Vorpommern findet aufgrund der Wahlen zum Landtag am 20. September 2026 die letzte Sitzungswoche des Landtages in der laufenden 8. Wahlperiode in der 27. Kalenderwoche statt. Daher steht konkret infrage, ob ein derart umfassender Gesetzentwurf in der laufenden Wahlperiode überhaupt noch im Landtag verabschiedet werden könnte. Die Landesregierung hat sich daher im Interesse einer schnellen Zahlbarmachung der vorgesehenen Bezügeanpassungen dafür entschieden, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur das Tarifiergebnis auf die Besoldung und Versorgung zu übernehmen und hierbei die Frage der Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation auszuklammern. Die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Besoldung steht indes für die Landesregierung außer Frage. Daher soll die Auswertung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 unverändert fortgesetzt und ebenso an einem Gesetzentwurf für die Umsetzung der erheblich fortentwickelten Vorgaben gearbeitet werden. Die Landesregierung beabsichtigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf rückwirkend ab dem Jahr 2025 für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu erarbeiten, und zwar unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs auf amtsangemessene Alimentation. Bereits kurz nach der am 19. November 2025 erfolgten Verkündung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hatte das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung mit Erlass vom 2. Dezember 2025 für das Land Mecklenburg-Vorpommern als Dienstherr den Verzicht auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2025 erklärt. Die Landesregierung bekundet, dass entsprechend diesem Vorbild auch für das Jahr 2026 ein solcher Verzicht erklärt werden soll, wenn absehbar ist, dass ein Gesetzentwurf auf Herstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung im Jahr 2026 voraussichtlich nicht mehr im Landtag schlussberaten werden kann.

3. Einsatz von Risikomanagementsystemen in der automationsgestützten Beihilfebearbeitung

Mit einer Änderung des § 80 des Landesbeamtengesetzes soll eine Ermächtigungsgrundlage für eine maschinelle Festsetzung sowie für ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem geschaffen werden. Durch die weitere Automation der Beihilfeabwicklung soll die Bearbeitung effizienter und deren Qualität erhöht werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung (Finanzausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6466 mit einer Änderung in Artikel 5 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand in den Jahren 2026, 2027 und 2028**

Im Bereich der Besoldung und Versorgung entstehen gegenüber der bisherigen Höhe der anzupassenden Bezüge folgende strukturelle Mehrkosten, die sich als sogenannte Ewigkeitskosten in den Folgejahren fortsetzen:

	im Landeshaushalt	in den Haushalten der kommunalen Körperschaften
Bezügeanpassung zum 1. April 2026	33,3 Mio. Euro	5,0 Mio. Euro
zusätzlich mit der Bezügeanpassung zum 1. März 2027	68,4 Mio. Euro	10,3 Mio. Euro
wiederum zusätzlich mit der Bezügeanpassung zum 1. Januar 2028	87,8 Mio. Euro	13,2 Mio. Euro

Zusatz für den Landeshaushalt:

Die Mehrkosten können in den Haushaltsjahren 2026/2027 in den Ansätzen der Hauptgruppe 4, Personalausgaben, unter Berücksichtigung der zusätzlich veranschlagten Verstärkungsmittel abgebildet werden.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren für die Besoldung und Versorgung.

Weiterer Vollzugsaufwand entsteht, soweit Beihilfestellen im Rahmen der automationsgestützten Beihilfebearbeitung ein Risikomanagementsystem einrichten. Dem stehen allerdings Entlastungen bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch eine Reduzierung des Prüfungsumfanges gegenüber.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6466 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Schwerin, den 18. Juni 2026

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/6466 in seiner 130. Sitzung am 6. Mai 2026 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Bau (Innenausschuss) überwiesen.

Gemäß § 46 Absatz 2a der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) hat die Landesregierung dem Landtag die Liste der im Rahmen der Verbandsanhörung durch die Landesregierung angehörten Institutionen vorgelegt. Danach seien an der Verbandsanhörung der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord, der dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund mecklenburg-vorpommern und der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. beteiligt worden.

Der Finanzausschuss hat diese Liste zur Kenntnis genommen

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in insgesamt vier Sitzungen, abschließend in seiner 113. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten. Am 21. Mai 2026 hat der Finanzausschuss ferner eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/6466 in seiner 122. Sitzung am 21. Mai 2026 sowie abschließend in seiner 124. Sitzung am 28. Mai 2026 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat auf Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie auf Antrag der Fraktion der CDU in seiner Sitzung am 21. Mai 2026 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6466 durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord (DGB), den dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) und die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern (GdP) um eine Einschätzung zum Gesetzentwurf gebeten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern haben sich jeweils nur schriftlich an den Finanzausschuss gewandt und auf eine persönliche Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 21. Mai 2026 verzichtet.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat dem Finanzausschuss schriftlich mitgeteilt, dass nach Beteiligung seiner Mitglieder keine Hinweise zum Gesetzentwurf im Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern eingegangen seien.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Umsetzung der Tarifeinigung auf die Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich begrüßt. Wie aber auch schon in den vergangenen Jahren gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (Finanzministerium) und dem Finanzausschuss angemerkt, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erneut betont, dass es aus kommunaler Sicht sinnvoll wäre, für die kommunalen Beamten eine Umsetzung der Tarifeinigung zum TVÖD vorzunehmen, da für die kommunalen Angestellten das Tarifwerk der TVÖD sei. Insofern wären zwei Tabellen aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sinnvoller, von denen sich die eine auf die Landesbeamten und die andere auf die Kommunalbeamten beziehen würde. Mit jeder Umsetzung anhand der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder würden sich die Kommunalbeamten weiter von den kommunalen Angestellten entfernen, was aus kommunaler Sicht keine gute Entwicklung sei. In Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Besoldung in Berlin hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass man nicht ermessen könne, wie weit die Vorbereitungen zur Umsetzung der BVerfG-Vorgaben vom 17. September 2025 in der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern schon gediehen seien. Man begrüße aber ausdrücklich, dass die politische Absicht bestehe, diese Vorgaben ins Besoldungsgesetz aufzunehmen. Anderenfalls wären viele und unnötige Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten zu befürchten. Für die Haushaltsplanung, auch der Kommunen, wäre allerdings von besonderem Interesse, mit welchen Beträgen ungefähr zu planen sei, wenn diese Umsetzung der BVerfG-Vorgaben im Land erfolge. Die Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie der parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wurde seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. als ein sinnvolles Signal in den aktuellen Zeiten bewertet. Die Begründung für die Nichtanpassung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder sei aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ebenfalls nachvollziehbar. Weitere, über den Gesetzentwurf hinausgehende Änderungsvorschläge wurden seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. gegenüber dem Finanzausschuss nicht getätigt.

Seitens der GdP wurde grundsätzlich begrüßt, dass die linearen Bestandteile der Tarifeinigung auf Besoldung und Versorgung übertragen werden sollen. Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung von Tarifiergebnissen sei seit Jahren eine Grundforderung der GdP. Sie sei das Mindeste, was die Beamtinnen und Beamten des Landes erwarten könnten. Eine verzögerte oder abgeschwächte Übertragung würde nach Einschätzung der GdP die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und insbesondere der Landespolizei weiter beschädigen. Der Gesetzentwurf setze nach Ansicht der GdP jedoch nur einen Teil der notwendigen Verbesserungen um. Für die Landespolizei sei dabei entscheidend, dass die im Tarifbereich vereinbarten Verbesserungen bei Schicht- und Wechselschichtzulagen nicht unmittelbar im Gesetzentwurf enthalten seien.

Der DGB hat bereits darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Wechselschichtzulage und der Schichtzulage ausgeklammert worden sei und in die spätere Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung verschoben werden solle. Gerade im Streifendienst, in Führungsgruppen, Lagezentren und anderen schichtdienstgeprägten Bereichen würden die Kolleginnen und Kollegen aber die Belastungen des Wechselschichtdienstes täglich tragen. Wenn Tabellenwerte übertragen, belastungsbezogene Verbesserungen aber verschoben würden, komme bei vielen Polizeibeschäftigten nicht das an, was sie angesichts ihrer realen Belastung erwarten dürften. Die rein lineare Übernahme sei aus Sicht der GdP zwar notwendig, aber nicht ausreichend. Sie löse keine der strukturellen Problemlagen der Landespolizei. Mecklenburg-Vorpommern stehe im Wettbewerb mit anderen Länderpolizeien und dem Bund. Die Kolleginnen und Kollegen würden zudem nicht nur Tabellenwerte, sondern auch Einstiegsämter, Laufbahnen, Beförderungschancen, Zulagen, Schichtdienstregelungen, Versorgung, Beihilfe und Heilfürsorge miteinander vergleichen. Bereits 2024 habe die GdP hervorgehoben, dass über die bloße Übertragung von Tarifiergebnissen hinaus weitere Maßnahmen erforderlich seien, wie die Erhöhung von Erfahrungsstufen, die Weiterentwicklung der Erschwerniszulagen, die Einführung einer zweigeteilten Laufbahn mit Einstiegsamt A9, die Neuregelung der sogenannten systemnahen Berufszeiten und die Wiedereinführung der Ruhegehaltstfähigkeit von Stellenzulagen, insbesondere im Bereich der Polizei. Aus Sicht der GdP bestehe struktureller Anpassungsbedarf insbesondere bei folgenden Punkten:

- Einführung einer zweigeteilten Laufbahn mit Einstiegsamt A9 im Polizeivollzugsdienst,
- Einführung einer zwölften Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A8 bis A10,
- Wiedereinführung der Ruhegehaltstfähigkeit der Polizeizulage,
- Einführung einer Erschwerniszulage für Bereitschaftspolizeihundertschaften und Technische Einsatzeinheit,
- deutliche Erhöhung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie der Schicht- und Wechselschichtzulagen,
- Entlastung langjährig im Schicht- und Wechselschichtdienst eingesetzter Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter,
- Verbesserung der Beihilfe- und Heilfürsorgeverfahren.

Zur Frage, wie die Ausklammerung der Vorgaben des BVerfG aus der Entscheidung vom 17. September 2025 aus dem vorliegenden Gesetzentwurf bewertet werde, hat die GdP erklärt, dass man nachvollziehen könne, dass die vollständige Umsetzung der weiterentwickelten Vorgaben des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation in einem engen parlamentarischen Zeitfenster organisatorisch anspruchsvoll wäre. Der Gesetzentwurf stelle selbst dar, dass das BVerfG seine Vorgaben erheblich fortentwickelt habe und die Arbeiten zur Auswertung noch nicht abgeschlossen seien. Diese Nachvollziehbarkeit bedeute für die GdP jedoch keine inhaltliche Zustimmung zu einer dauerhaften Verschiebung. Die amtsangemessene Alimentation sei verfassungsrechtlich geboten. Die Begründung sei unter dem Gesichtspunkt der schnellen Auszahlung der Tarifierhöhung aber teilweise nachvollziehbar. Sie überzeuge aber nur dann, wenn die Landesregierung gleichzeitig rechtlich verbindlich sicherstelle, dass keine Ansprüche verloren gingen und dass alle Berechtigten gleichbehandelt würden. Der Gesetzentwurf stelle selbst dar, dass eine rückwirkende Regelung ab 2025 unabhängig von Widersprüchen beabsichtigt sei und dass für 2026 ein Verzicht auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung erklärt werden solle, falls ein Gesetz 2026 nicht mehr abschließend beraten werden könne. Aus Sicht der GdP müsse diese Ankündigung rechtssicher umgesetzt werden.

Auf die Frage, welche Erwartungen an die Landesregierung hinsichtlich der konkreten Umsetzung der weiterentwickelten Vorgaben des BVerfG für eine amtsangemessene Alimentation gerichtet würden, hat die GdP die folgenden Erwartungen formuliert:

- eine verbindliche rückwirkende Regelung ab 2025,
- Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten unabhängig davon, ob Widerspruch eingelegt oder ein Antrag gestellt worden sei,
- rechtsverbindliche Absicherung für 2026, damit keine Ansprüche wegen fehlender haushaltsnaher Geltendmachung verloren gingen,
- transparente Beteiligung der Gewerkschaften,
- eine Lösung, die nicht nur über familienbezogene Zuschläge arbeite, sondern auch Grundbesoldung, Abstandsgebot, Attraktivität im Bund-Länder-Vergleich und die besondere Situation der Polizei berücksichtige.

Die GdP hat zudem ausdrücklich eine Lösung abgelehnt, die nur rechnerisch das verfassungsrechtliche Minimum herstellen würde, aber keine spürbare Verbesserung für die Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei mit sich bringe. Der Gesetzentwurf selbst verhindere aus Sicht der GdP zunächst eine weitere unmittelbare Abkopplung von der Tarifentwicklung. Er verbessere aber die strukturelle Wettbewerbsposition der Landespolizei nicht entscheidend. Der DGB habe insoweit schon 2026 festgestellt, dass Mecklenburg-Vorpommern sich zwar von den letzten Plätzen entfernt habe, insgesamt aber im unteren Mittelfeld bleibe. In der A7-Eingangsstufe hätten ohne Berücksichtigung der Arbeitszeit zehn Länder vor Mecklenburg-Vorpommern gelegen, in der A7-Endstufe vierzehn Länder. In der A9-Eingangsstufe hätten sechs Länder und in der A9-Endstufe zwölf Länder vor Mecklenburg-Vorpommern gelegen. Für die Polizei sei das besonders relevant, weil viele Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in den Besoldungsgruppen A7 bis A10 eingruppiert seien. Genau dort entscheide sich, ob das Land für Bewerberinnen und Bewerber attraktiv sei und ob erfahrene Kolleginnen und Kollegen gehalten werden könnten. Hinzu komme, dass ein erheblicher Anteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten weiterhin im mittleren Dienst tätig sei. Andere Bundesländer hätten hingegen zweigeteilte Laufbahnen oder attraktivere Einstiegsämter. Bereits 2022 sei im DGB-Kontext darauf hingewiesen worden, dass neu ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des mittleren Dienstes in Schleswig-Holstein nach der Ausbildung mit der Besoldungsgruppe A8 beginnen würden, während Mecklenburg-Vorpommern die Besoldungsgruppe A7 vorsehe. Eine echte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erfordere aus Sicht der GdP mindestens die nachfolgenden Punkte:

- zweigeteilte Laufbahn mit Einstiegsamt A9,
- bessere Aufstiegsmöglichkeiten und mehr Durchlässigkeit,
- Anerkennung von Laufbahnabschlüssen anderer Bundesländer,
- Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage,
- verbesserte Erschwerniszulagen,
- Attraktivitätssteigerung des Schicht- und Wechselschichtdienstes,
- zusätzliche zwölfte Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A8 bis A10.

Da der Gesetzentwurf vorsehe, die inhaltliche Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung in einem gesonderten Verfahren vorzunehmen, wurde im Rahmen der Anhörung auch danach gefragt, ob mit dieser Verschiebung ein Risiko verbunden sei. Hierzu hat die GdP explizit erklärt, dass das Risiko erheblich sei. Aus Sicht der GdP bestehe die konkrete Gefahr, dass die Novellierung politisch vertagt, haushaltsneutral ausgestaltet oder in der nächsten Legislaturperiode abgeschwächt werde. Dann hätten die Kolleginnen und Kollegen zwar die lineare Besoldungsanpassung erhalten, aber keine echte Verbesserung bei den Belastungen, die ihren Dienstalltag prägen würden.

Die Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung müsste aus Sicht der GdP insbesondere folgende Punkte enthalten:

- deutliche Erhöhung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
- deutliche Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtzulagen,
- dauerhafte Dynamisierung aller Erschwerniszulagen,
- eigenständige Erschwerniszulage für Bereitschaftspolizeihundertschaften und Technische Einsatzinheit,
- spürbare Verbesserung für besonders belastete polizeiliche Einsatzformen,
- Orientierung am Bund und an Ländern mit besseren Regelungen.

Im Gesetzentwurf wird die Nichtanpassung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder mit dem geplanten BVerfG-Umsetzungsgesetz begründet. Hierzu hat die GdP ausgeführt, dass man diese Verknüpfung nur dann für sachgerecht halte, wenn das BVerfG-Umsetzungsgesetz zeitnah, rückwirkend und vollständig komme. Andernfalls würden Kolleginnen und Kollegen mit drei oder mehr Kindern zunächst von einer Anpassung ausgenommen, obwohl gerade diese Familien besonders belastet seien. Den Gesetzentwurf im Ganzen hat die GdP als notwendig, aber deutlich unzureichend bewertet. Notwendig sei er, weil die lineare Übertragung des Tarifiergebnisses schnell erfolgen müsse. Die Kolleginnen und Kollegen würden zu Recht erwarten, nicht schlechter behandelt zu werden als die Tarifbeschäftigten der Länder. Positiv seien aus Sicht der GdP auch die Erhöhung der Anwarterbezüge und die Dynamisierung der Erschwerniszulagen. Unzureichend sei der Gesetzentwurf hingegen, weil zentrale Fragen, wie die verbindliche rückwirkende Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation, die inhaltliche Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung, Schicht- und Wechselschichtbelastungen, Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, BePo-Zulage, Laufbahnstruktur, Erfahrungsstufen, systemnahe Berufszeiten sowie eine echte Entlastung im Beihilfe- und Heilfürsorgebereich, offenblieben. Der Gesetzentwurf sei damit nach Einschätzung der GdP zwar ein erster Schritt, aber längst kein Attraktivitätspaket für die Landespolizei. Aus Sicht der GdP seien über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus folgende Änderungen und Ergänzungen erforderlich:

1. Die amtsangemessene Alimentation müsse rückwirkend ab 2025 verbindlich nachgeregelt werden und für 2026 müsse rechtssicher ausgeschlossen werden, dass Ansprüche wegen fehlender haushaltsnaher Geltendmachung verloren gingen.
2. Die GdP fordere, den Versorgungsrücklagefonds bzw. Pensionsrücklagefonds rechtlich stärker zu schützen und seine zweckgebundene Verwendung sicherzustellen.
3. Die Regelung zu den sogenannten systemnahen Berufszeiten müsse gestrichen bzw. zugunsten der Betroffenen neu geregelt werden. Mecklenburg-Vorpommern dürfe hier nicht weiter hinter anderen ostdeutschen Ländern zurückbleiben. Der DGB habe schon 2026 erneut darauf hingewiesen, dass Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen günstigere Regelungen getroffen hätten und dass die bestehende Regelung zu einer stärkeren Kürzung des Ruhegehalts und damit zu einer geringeren Gesamtversorgung führen könne.
4. Die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage müsse wieder eingeführt werden. Der DGB fordere diese Wiedereinführung ebenfalls und verweise darauf, dass die Zulagen mit der Pensionierung entfallen und derzeit bei der Berechnung der Pensionen nicht berücksichtigt würden.
5. Die Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung müsse verbindlich, nicht haushaltsneutral und noch 2026 erfolgen.
6. Eine eigenständige Erschwerniszulage für Bereitschaftspolizeihundertschaften und die Technische Einsatzinheit, deutlich höhere DuZ-, Schicht- und Wechselschichtzulagen sowie eine dauerhafte Dynamisierung der Zulagen seien ebenfalls erforderlich.

7. Eine zwölfte Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A8 bis A10 sei einzuführen.
8. Das Risikomanagementsystem in der Beihilfe sei mit einer verbindlichen Evaluation nach spätestens zwölf Monaten zu verbinden.
9. Direktabrechnungsmöglichkeiten in der Beihilfe seien auszubauen und Heilfürsorge- sowie Beihilfeberechtigte an das E-Rezept-System anzuschließen.
10. Die Regelungen zum Unfallausgleich bei Dienstunfällen mit bleibenden Schäden seien zu überprüfen. Die GdP habe bereits 2024 kritisiert, dass die Höhe des Unfallausgleichs hinter Beträgen des SGB XIV zurückbleibe und Beamtinnen und Beamte bei Dienstunfällen mit bleibenden Schäden finanziell schlechter gestellt werden könnten.

Seitens des Richterbundes wurde grundsätzlich begrüßt, dass der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf die Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen werden solle. Vorliegend geschehe dies jedoch aus Sicht des Richterbundes nicht systemgerecht. Die vorgesehene Übernahme des Tarifiergebnisses sei nicht ausreichend und in der konkreten Form werde zudem eine verfassungswidrige Situation verschärft. Aus dem Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 ergebe sich, dass eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Tarifierwicklung im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für eine verfassungswidrige Alimentation darstelle. Vor diesem Hintergrund bewerte der Richterbund die Übernahme des Tarifiergebnisses nicht als fakultative, sondern als zwingend gebotene Maßnahme. Das BVerfG habe in dem genannten Beschluss die maßgeblichen Parameter zur Bestimmung einer verfassungsgemäßen, amtsangemessenen Alimentation definiert. Hierzu zählten neben der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst insbesondere die Entwicklung des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex im jeweiligen Land sowie die Einhaltung des Abstandsgebotes innerhalb und zwischen den Besoldungsordnungen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien bestehe aus Sicht des Richterbundes ein weitergehender, deutlicher Anpassungsbedarf bei der Besoldung. Der vorliegende Gesetzentwurf werde dem Anspruch einer zeit- und systemgerechten Übertragung der Tarifiergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten nicht gerecht, da die verfassungsrechtlich gebotenen Maßstäbe nicht hinreichend berücksichtigt würden. Hinzu komme, dass durch die Übernahme der Mindesterrhöhung um 100 Euro bei gleichzeitigem Verzicht auf eine prozentual vergleichbare Erhöhung der oberen Besoldungsgruppen in den höheren Besoldungsgruppen eine – selbst vom Finanzministerium mit Blick auf das Abstandsgebot als verfassungswidrig bezeichnete – Stauchung eintrete. Bei der untersten Besoldungsgruppe A4 entspreche die Erhöhung um 100 Euro 3,679 Prozent. Damit der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen gewahrt bleibe, sei aus Sicht des Richterbundes eine Erhebung aller Grundbesoldungstatbestände um eben diese 3,679 Prozent geboten. Ein entsprechendes Vorgehen sei im aktuellen Gesetzentwurf vom 7. Mai 2026 für Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Zur Frage der Ausklammerung der Umsetzung der neuen Vorgaben des BVerfG aus dem vorliegenden Gesetzentwurf hat der Richterbund ausgeführt, dass die von der Landesregierung angeführte Begründung, die weiterentwickelten Vorgaben des BVerfG aufgrund des Zeitdrucks der laufenden Wahlperiode auszuklammern, nicht überzeuge. Seit der Verkündung der Entscheidung am 17. September 2025 sei ein Zeitraum von nahezu einem halben Jahr verstrichen. Dieser Zeitraum habe andernorts ausgereicht, um entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben auf den Weg zu bringen. So sei etwa im Land Schleswig-Holstein mit der Landtagsunterrichtung 20/338 vom 21. April 2026 ein Gesetzentwurf zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 vorgelegt worden. Auch auf Bundesebene habe ein entsprechender Referentenentwurf bereits vorgelegt werden können.

In Nordrhein-Westfalen sei zudem am 7. Mai 2026 ebenfalls ein Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung eingebracht worden. Danach sollen die Grundgehälter ab dem 1. April 2026 um 3,36 Prozent – damit keine Stauchung bei den oberen Besoldungsgruppen entstehe – sowie Zuschläge und Zulagen um 2,8 Prozent steigen; im Übrigen sei eine Übernahme des Tarifabschlusses zu den für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehenen Zeitpunkten vorgesehen. In Berlin sei eine Erhöhung von 3,8 Prozent zum 1. April 2026 vorgesehen; die erst zum 1. Januar 2028 vorgesehene Besoldungssteigerung werde hierbei vorgezogen. Diese Beispiele würden aus Sicht des Richterbundes belegen, dass eine zeitnahe Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben möglich gewesen sei. Ein weiteres Zuwarten bis zum Abschluss der laufenden Wahlperiode sei nicht vertretbar. Die Belastungen, die die Nachberechnung mit sich bringe, würden dabei zwar gesehen, jedoch habe das Verhalten der Finanzverwaltung in der Vergangenheit selbst zu einer erheblichen Mehrbelastung beigetragen. So sei auf den Vorschlag des Richterbundes, ein Musterverfahren zu führen, nicht eingegangen worden. Stattdessen seien alle Kolleginnen und Kollegen zum Beschreiten des Rechtsweges gezwungen worden, indem in der Vergangenheit nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet worden sei. Dies habe bereits zu einer dreistelligen Anzahl von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geführt. Eine Vielzahl von Widersprüchen sei zudem durch die Finanzverwaltung bis dato noch immer nicht beschieden worden. Vor diesem Hintergrund bewerte der Richterbund die Entscheidung, die verfassungsrechtlichen Vorgaben erst in der kommenden Legislaturperiode umzusetzen, als rechtlich und sachlich problematisch. Es bestehe die erhebliche Gefahr, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sehenden Auges eine verfassungswidrige Regelung verabschiedet werde. Der Richterbund erwarte daher, dass sich die Landesregierung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben halte und zeitnah eine amtsangemessene Alimentation sicherstelle. Darüber hinaus werde erwartet, dass eine zukunftsfähige Besoldung auf den Weg gebracht werde, die dauerhaft ressourcenintensive Streitigkeiten in diesem Bereich vermeide. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit werde die Lage jedoch dahingehend eingeschätzt, dass die Finanzverwaltung versuchen werde, die Besoldung über vermeintliche Gestaltungsspielräume „kleinzurechnen“, wodurch weitere Folgeverfahren ausgelöst würden. In Bezug auf die Frage nach einer möglichen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit hat der Richterbund festgestellt, dass das Land im Bereich der Besoldung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – mithin bei der R-Besoldung – zunehmend an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Bund und anderen Ländern verliere. Dies werde insbesondere im Vergleich der Eingangsbesoldung in der Besoldungsgruppe R1 deutlich. Zum Stichtag 1. März 2027 werde die entsprechende Besoldung in Schleswig-Holstein 5.920,64 Euro betragen, während sie in Mecklenburg-Vorpommern nach dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich 5.389,12 Euro erreichen werde. Die daraus resultierende Differenz von monatlich 531,52 Euro bzw. jährlich 6.378,24 Euro stelle einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar. Ein ähnliches Bild ergebe sich auch im Verhältnis zum Nachbarland Brandenburg. Dort werde die Eingangsbesoldung in der Besoldungsgruppe R1 zum 1. März 2027 5.555,67 Euro betragen. Eine ähnliche Diskrepanz zeige sich auch im Vergleich zur Bundesbesoldung. So werde die Besoldung in der Besoldungsgruppe R2 in der niedrigsten Erfahrungsstufe zum 1. März 2027 beim Bund 7.580,00 Euro betragen, während in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 6.229,57 Euro vorgesehen seien. Für eine umfassende Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit sei darüber hinaus nicht allein der Vergleich innerhalb der R-Besoldung maßgeblich. Vielmehr sei auch die Konkurrenz zu anderen Laufbahnen des höheren Dienstes in den Blick zu nehmen, die Volljuristinnen und Volljuristen gleichermaßen offenstünden.

Das Einstiegsgehalt von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bewege sich in Mecklenburg-Vorpommern – ebenso wie in Schleswig-Holstein – im Bereich zwischen den Besoldungsgruppen A14 und A15. Im Vergleich hierzu liege die R1-Eingangsbesoldung in Mecklenburg-Vorpommern jedoch lediglich im Bereich der Besoldungsgruppen A11 bis A12 des Landes Schleswig-Holstein und damit auf dem Niveau des früheren gehobenen Dienstes. Entsprechendes gelte auch im Vergleich zur Bundesbesoldung. Im Vergleich zur Bundesbesoldung verschärfe sich die Betrachtung zudem dadurch, dass dort weitere Zulagen gezahlt würden. Verdeutlicht werden könne dies an folgendem Beispiel: Ein Volljurist, der nach dem Zweiten Staatsexamen beispielsweise beim Hauptzollamt in Stralsund in der Besoldungsgruppe A13 beginne, erhalte bereits zu Beginn seiner Laufbahn eine Besoldung, die in Mecklenburg-Vorpommern annähernd der Vergütung einer oder eines Vorsitzenden (R2) entspreche. Vor diesem Hintergrund sei aus Sicht des Richterbundes festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet sei, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes Mecklenburg-Vorpommerns im Bereich der Justiz nachhaltig zu sichern oder zu verbessern. Vielmehr bestehe sogar die Gefahr, dass sich die bestehenden Wettbewerbsnachteile weiter verfestigen oder sogar vergrößern würden. Hinsichtlich der beabsichtigten Vertagung der Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung in ein gesondertes Verfahren hat der Richterbund erklärt, dass auch im Hinblick auf die Gewährung von Erschwerniszulagen Mecklenburg-Vorpommern den Anschluss und damit an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren drohe. So sei etwa in Bayern eine Änderung der dortigen Zulagenverordnung beabsichtigt; Kern der geplanten Neuregelung sei es, Bereitschaftsdienste als „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ zulagenfähig zu machen und entsprechend zu vergüten. Die Einführung einer vergleichbaren Zulagenregelung habe der Richterbund zudem bereits wiederholt gefordert. Sie sei nicht nur aus finanzieller Sicht geboten, sondern stelle zugleich ein wichtiges Signal der Wertschätzung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen dar, die regelmäßig besonders belastende und zusätzliche Dienste leisten würden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene dauerhafte Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sei aus der Sicht des Richterbundes ausschließlich Ergebnis einer politischen Entscheidung und mit der regulären Besoldungssystematik nicht vergleichbar. Insbesondere würden die betreffenden Ämter nicht nach dem Leistungsprinzip des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes vergeben. Eine unterbliebene Anpassung sei vor diesem Hintergrund verfassungsrechtlich unbedenklich. Zur Frage, welche weiteren Änderungen im Beamtenrecht notwendig seien, um die Attraktivität des Landes für angehende Beamtinnen und Beamte zu verbessern, hat der Richterbund ausgeführt, dass etwa eine stärkere Anerkennung von Vordienstzeiten notwendig sei. Gerade im Bereich der Justiz sollten auch Zeiten vor dem Zweiten Staatsexamen – etwa im Rahmen einer Promotion oder vergleichbarer qualifizierender Tätigkeiten – sowohl bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters als auch im Hinblick auf eine mögliche Verkürzung der Probezeit berücksichtigt werden. Dies stelle eine wichtige Maßnahme der Wertschätzung dar und trage zur Attraktivität des Dienstes bei. Darüber hinaus sollte das Beurteilungswesen grundsätzlich überdacht werden. Im Bereich der Justiz erscheine es sinnvoll, ein Modell nach österreichischem Vorbild in den Blick zu nehmen und deren Übertragbarkeit zu prüfen. Ferner bedürfe es auch einer angemessenen Berücksichtigung von Bereitschaftsdiensten durch die Schaffung einer entsprechenden Zulage.

Der dbb m-v hat die im Gesetzentwurf vorgesehene zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl bestehe über die lineare Fortschreibung hinaus weiterhin erheblicher struktureller Reformbedarf, da die bestehenden verfassungsrechtlichen Defizite nicht behoben würden.

Zur Frage der Ausklammerung der Behandlung der BVerfG-Vorgaben vom 17. September 2025 aus diesem Gesetzentwurf hat der dbb m-v erläutert, dass die Begründung der Landesregierung, die Umsetzung der neuen Vorgaben aufgrund des Zeitdrucks auf die nächste Wahlperiode zu verschieben, in Teilen nachvollziehbar sei. Seitens des dbb m-v werde dieses beabsichtigte Vorgehen aber lediglich billigend in Kauf genommen, da ansonsten die Gefahr bestehen würde, die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des TdL-Abschlusses in der zu Ende gehenden Legislatur nicht mehr gewährleisten zu können. Dies hätte jedoch fatale Folgen auf Motivation und Attraktivität. Um dem entgegenzuwirken, sei es notwendig, noch in dieser Legislaturperiode in einen konstruktiven Austausch mit dem Finanzministerium zu kommen, was durch den Finanzminister auch bereits zugesagt worden sei. Ziel des dbb m-v sei dabei, zum nächsten Erhöhungsschritt in Höhe von 2 Prozent der Tabellenentgelte am 1. März 2027 auch die amtsangemessene Alimentation zu regeln. Ein weiteres Unterlassen würde das Risiko fortgesetzter Verfassungswidrigkeit und weiter steigender Rechtsunsicherheit in sich bergen. Eine weitere Verschiebung der verpflichtenden Umsetzung widerspreche zudem der Pflicht zur zeitnahen Herstellung rechtmäßiger Zustände. Von der Landesregierung werde daher erwartet, die weiterentwickelten Maßstäbe des BVerfG vollständig, verbindlich und zeitgerecht gesetzgeberisch zu berücksichtigen. Zur Frage der Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns hat der dbb m-v angemerkt, dass Mecklenburg-Vorpommern trotz der Anpassungen im Besoldungsvergleich mit Bund und Ländern strukturell benachteiligt bleibe. Die vorgesehenen Maßnahmen würden die Wettbewerbssituation nur begrenzt verbessern. Entwicklungen in anderen Ländern, insbesondere in Schleswig-Holstein, würden zudem den Druck weiter erhöhen und die Gefahr eines nachhaltigen Attraktivitäts- und Motivationsverlustes verstärken. Des Weiteren hat der dbb m-v betont, dass die angekündigte inhaltliche Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung ein wichtiger Schritt sei. Würde dieser jedoch in dieser Wahlperiode nicht abgeschlossen werden, bestehe das Risiko einer weiteren realen Entwertung der Zulagen sowie eines Vertrauensverlusts bei besonders belasteten Berufsgruppen. Zur Frage der Nichtanpassung der Amtsgehälter der Landesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat der dbb m-v angemerkt, dass diese Inkonsistenzen im Gesamtgefüge schaffen würden und daher systematisch kritisch zu bewerten seien. Als mögliche weitere erforderliche Änderungen und Ergänzungen hat der dbb m-v die gesetzliche Verankerung von Abschlagszahlungen zur teilweisen Kompensation der Unteralimentation, eine verbindliche Regelung rückwirkender Nachzahlungen ab dem 1. Januar 2025 sowie für zurückliegende Zeiträume, die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für effektive Musterverfahren, einen verbindlichen Zeitplan zur strukturellen Überarbeitung der Besoldungssystematik und die generelle Streichung der Besoldungsgruppen A4 und A5 angeregt. Darüber hinaus benötige man aus Sicht des dbb m-v zur Stärkung der Attraktivität des Landes langfristig eine nachhaltige strukturelle Modernisierung der Besoldung entsprechend den Vorgaben des BVerfG, eine engere Harmonisierung mit den norddeutschen Ländern sowie eine konsequente Orientierung an den aktuellen verfassungsgerichtlichen Maßstäben zur amtsangemessenen Alimentation.

Seitens des DGB wurde erklärt, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf einem zwischen der Landesregierung, dem DGB und seinen Gewerkschaften getroffenen Kompromiss basiere. Dieser sehe vor, dass das Tarifiergebnis mit einem kurzfristigen Gesetzgebungsverfahren noch vor der anstehenden Landtagswahl zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen übertragen werde. Dies werde vom DGB ausdrücklich unterstützt. Die Tarifabschlüsse müssten auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben.

Ausgeklammert würden im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens hingegen die im Rahmen der Tarifeinigung vorgenommenen Erhöhungen der Wechselschichtzulage auf 200 Euro und der Schichtzulage auf 100 Euro. Hierfür wäre eine Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung notwendig. Dies kollidiere allerdings mit der Absicht der Landesregierung, noch im Jahr 2026 eine Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung vorzunehmen, die weitere Verbesserungen insbesondere für die stark belasteten Bereiche der Polizei und der Feuerwehr enthalten sollen. In einem ersten Schritt würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Erschwerniszulagen dynamisiert, mithin entsprechend den linearen Steigerungen des Tarifergebnisses erhöht. Ebenfalls ausgeklammert werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die zwingend notwendige Prüfung und Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation auf Basis der Grundsatzentscheidung des BVerfG zur Berliner Beamtenbesoldung vom 17. September 2025. Die hierfür notwendigen Prüfungen seitens der Landesregierung seien aktuell noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der anstehenden Landtagswahl im September 2026 werde damit absehbar die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation in Mecklenburg-Vorpommern durch den Gesetzgeber nicht mehr im Jahr 2026 erfolgen können. Die Landesregierung habe für diesen Fall aber bereits signalisiert, auch für das Jahr 2026 auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten, um individuelle Anträge der Anspruchsberechtigten überflüssig zu machen und eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten zu gewährleisten. Damit folge die Landesregierung einer Forderung des DGB. Dies sei von hoher Bedeutung, um individuelle Nachteile für die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu vermeiden. Die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation müsste damit rückwirkend für die Jahre 2025 und 2026 erfolgen. Als mögliche weitere Verbesserungen, die noch in den Gesetzentwurf mit aufgenommen werden könnten, hat der DGB strukturelle Anpassungsbedarfe an der Besoldung und Versorgung geltend gemacht. Diese würden beispielsweise die Erhöhung aller Erfahrungsstufen aller Besoldungsgruppen um mindestens 1 Prozent, eine großzügige Glättung der Sonderzahlung auf höherem Niveau, eine großzügigere Regelung der Höchstaltersgrenze für neue Verbeamtungen, die Einführung einer zweigeteilten Laufbahn mit dem Einstiegsamt A9 im Bereich der Landespolizei, die Neuregelung der sogenannten „systemnahen Berufszeiten“ und die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit von Stellenzulagen, insbesondere im Bereich der Polizei, der Berufsfeuerwehr, beim Verfassungsschutz und im Justizvollzug umfassen. Gefragt nach der Wettbewerbsfähigkeit im Ländervergleich hat der DGB ausgeführt, dass die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auch dazu diene, Wettbewerbsnachteile im Vergleich mit anderen Ländern zu vermeiden. Insbesondere die im Nachbarland Schleswig-Holstein angekündigten Maßnahmen zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation seien dabei geeignet, einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck hinsichtlich der Höhe der Besoldung und Versorgung auszulösen. Der Umgang anderer Länder, wie beispielsweise Hamburg, mit der neuen Rechtsprechung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation sei derzeit allerdings noch offen. Mecklenburg-Vorpommern habe sich im Vergleich der Beamtenbesoldung mit dem Bund und den anderen Ländern in den letzten Jahren erfreulicherweise von den letzten Plätzen verabschiedet, bleibe aber insgesamt im unteren Mittelfeld. Die strukturellen Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Beamtenbesoldung in den letzten Jahren hätten sich insbesondere im Bereich der Eingangsbesoldung bemerkbar gemacht. Hier habe Mecklenburg-Vorpommern nach Einschätzung des DGB an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen. In Bezug auf die anstehende Überarbeitung der Erschwerniszulagenverordnung hat der DGB angemerkt, dass diese kein parlamentarisches Verfahren erfordere. Sie sei damit unabhängig von der Landtagswahl noch im Jahr 2026 möglich. Da Erschwerniszulagen kein Bestandteil der amtsangemessenen Alimentation seien, hätte eine Nichtumsetzung der Zusagen der Landesregierung letztlich auch keine rechtlichen Folgen.

Es bestehe aber mit der Ankündigung der Landesregierung die Chance, insbesondere untere Besoldungsgruppen zu entlasten und die Attraktivität besonders belastender Dienstformen im Bereich der Landespolizei, der Berufsfeuerwehren und im Justizvollzug zu steigern. Erstmals würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf alle in Mecklenburg-Vorpommern relevanten Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung an der Anpassung der Besoldung teilnehmen. Bisher sei nur die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung dynamisiert worden. Mit der Dynamisierung der Erschwerniszulagen werde letztlich eine langjährige Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften umgesetzt. Zulagen, die nicht der regelmäßigen Anpassung unterlägen, würden damit regelmäßig an Wert verlieren und könnten damit dauerhaft nicht ihre eigentliche Funktion erfüllen. Eine regelmäßige Dynamisierung aller Erschwerniszulagen sei nach Einschätzung des DGB nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die insbesondere gefährliche und belastende Tätigkeiten wahrnehmen würden. Die im Vorblatt des Gesetzentwurfes angekündigte Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung müsse daher zwingend zeitnah angegangen werden. Des Weiteren hat der DGB darum gebeten, im Rahmen der Weiterentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts auch die beiden folgenden Punkte zu berücksichtigen: Einerseits sollte die Frage der sogenannten „systemnahen Berufszeiten“ nach dem Vorbild der Mehrheit der ostdeutschen Bundesländer neu geregelt werden. „Systemnahe Berufszeiten“ in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik würden nach aktuell geltendem Recht die Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Rente und Versorgung mindern. Die herabgesetzte Höchstgrenze bewirke im Ergebnis eine stärkere Kürzung des Ruhegehalts und somit eine deutliche Verringerung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente. Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen hätten hier bereits für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger günstigere Regelungen getroffen. Der DGB würde es ausdrücklich unterstützen, wenn die Landesregierung ihren Regelungsvorschlag aus dem Entwurf eines Besoldungsneuregelungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 2020 auf Drucksache 7/5440 erneut in den Landtag einbringen würde. Die entsprechende Regelung sollte dann aus Sicht des DGB auch rückwirkend in Kraft treten. Der zweite Punkt betreffe die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen für Polizei, Feuerwehr und Justiz. Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Feuerwehr, der Polizei und des Justizvollzugs würden Zulagen erhalten, welche mit der Pensionierung aber entfielen. Sie würden aktuell bei der Berechnung der Pensionen nicht mitberücksichtigt. Der DGB trete daher dafür ein, diese Zulagen wieder ruhegehaltsfähig zu machen. Dies wäre nicht nur ein deutliches Zeichen der Wertschätzung an die betroffenen Beamtinnen und Beamten, sondern würde auch die gesundheitlichen Belastungen der aktiven Dienstzeit und ihre Auswirkungen auf den Ruhestand berücksichtigen. Die Länder Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und der Bund seien hier bereits vorangegangen und hätten schon entsprechende Regelungen getroffen. Der DGB hat daher dafür geworben, dass auch das Land Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Initiative ergreife und nicht hinter anderen Dienstherrn zurückbleibe. Der DGB hat in diesem Kontext zudem darauf hingewiesen, dass viele Beamtinnen und Beamte des Vollzugs mit niedrigen Besoldungsstufen in Pension gingen. Eine entsprechende Regelung wäre daher eine erkennbare Verbesserung für die betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Die Fraktion der CDU hat den Anzuhörenden ausdrücklich für die Stellungnahmen und die prägnanten Ausführungen gedankt. Hinsichtlich des Vergleichs von Mecklenburg-Vorpommern mit anderen Bundesländern, insbesondere mit Schleswig-Holstein, und dem Bund wurde sodann gefragt, ob es aus Sicht der Anzuhörenden zutreffe, dass Mecklenburg-Vorpommern die Wettbewerbsfähigkeit zu Schleswig-Holstein verliere.

Ferner hat die Fraktion der CDU vermutet, dass es bislang keinen konkreten Zeitplan für die Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation sowie für die Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung gebe, und gefragt, ob diese Vermutung richtig sei. Zumindest die Novellierung der Verordnung sollte nach Ansicht der Fraktion der CDU noch in 2026 ermöglicht werden.

Seitens des DGB wurde angemerkt, dass die insbesondere seitens des Richterbundes aufgezeigte Problemlage bei Betrachtung im Gesamtkontext der norddeutschen Länder zwar nachvollziehbar sei, dabei allerdings „Äpfel mit Birnen verglichen“ würden, da die Gesetzentwürfe von Schleswig-Holstein und des Bundes nicht nur die Übertragung des Tarifiergebnisses beinhalten würden, wie es in Mecklenburg-Vorpommern der Fall sei, sondern insgesamt die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Wenn man allerdings gefordert hätte, dies in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls gleich mit umzusetzen, wäre es vor der Landtagswahl durch den erheblichen zuvor noch zu leistenden Prüfumfang nicht mehr zur Verabschiedung des Gesetzentwurfes gekommen, sodass auch keine Tarifierhöhung hätte erfolgen können. Deshalb sei die Tarifierhöhung noch in ein vorgeschaltetes schnelles Gesetzgebungsverfahren eingeflossen. In Schleswig-Holstein werde der Gesetzentwurf zwar wohl noch vor der parlamentarischen Sommerpause dem Landtag zugeleitet, eventuell finde dann auch noch die Erste Lesung im Plenum statt, aber die Zweite Lesung werde erst im September oder Oktober oder gar erst im November 2026 stattfinden. Erst danach werde auch die Auszahlung der Anpassung an die Tarifierhöhung erfolgen, was in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr schon deutlich früher erfolgen könne. Beim Bund gebe es zudem bisher nur einen Referentenentwurf. Zudem sei ein zuvor bereits geplanter Beratungstermin mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zwischenzeitlich wieder gecancelt worden, weil nach der Ressortabstimmung noch weiter am Referentenentwurf gearbeitet werden müsse. Wann dort ein endgültiger Gesetzentwurf vorliegen werde, sei insofern noch offen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern müsse bei der amtsangemessenen Alimentation natürlich noch nachgebessert werden. Dafür sei zuvor eine umfängliche Prüfung notwendig, die etwas Zeit in Anspruch nehme. Das Finanzministerium habe jedoch schon signalisiert, auch während der Zeit des Wahlkampfes und der Wahl daran weiterzuarbeiten und auch mit den Gewerkschaften dazu beraten zu wollen. Das Ziel sei, dem neuen Landtag schnellstmöglich einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, möglichst noch in diesem Jahr. In Bezug auf die Erschwerniszulagenverordnung sei zur Erörterung bereits ein erster Termin von Finanzministerium und Gewerkschaften für den 3. Juni 2026 vereinbart worden. Insofern sei der DGB optimistisch, dass die Verordnung noch in diesem Jahr in Kraft treten könne, da hierfür nicht die Konstituierung des neuen Landtages erforderlich sei.

Der dbb m-v hat in Bezug auf die amtsangemessene Alimentation ergänzt, dass dazu am 15. Juni 2026 ein erstes Arbeitsgespräch im Finanzministerium stattfinde und dieses Thema mit Ernsthaftigkeit verfolgt werde. Die Transformation in der Rechtsprechung des BVerfG im November 2025 sei aber für alle Beteiligten Neuland gewesen, weil es nicht mehr um den Abstand zur Grundsicherung gehe. Dafür seien Indizes zusammenzutragen und insofern sei es auch aus Sicht des dbb m-v verständlich, dass man dafür etwas Zeit benötige. Der Bundesinnenminister habe seinen Referentenentwurf sogar noch einmal zurückgezogen, weil vieles noch ungewiss sei. Hinsichtlich der Vergleiche mit anderen Bundesländern und dem Bund wurde zudem angemerkt, dass Mecklenburg-Vorpommern als strukturschwaches Land immer gesagt habe, dass die Gefahr bestehe, in eine Besoldung nach Kassenlage zu rutschen. Mecklenburg-Vorpommern habe deshalb seinerzeit auch gegen die Föderalismusreform gestimmt, und zwar als einziges Bundesland.

Seitdem erlebe man, dass eine Planstelle der BesGr. A15 in einem Bundesland nicht mehr mit einer Planstelle der gleichen BesGr. in einem anderen Bundesland hinsichtlich der Arbeitszeit und der Jahresbesoldung vergleichbar sei. Soweit der dbb m-v zudem die Streichung der BesGr. A4 und A5 angeregt habe, sei zudem zu berücksichtigen, dass beispielsweise in Baden-Württemberg niemand mehr unterhalb der BesGr. A7 seinen Dienst beginne.

Seitens der GdP wurde erklärt, dass Mecklenburg-Vorpommern im Besoldungsvergleich zumindest bei der größten Gruppe der Polizei mit den BesGr. A7 bis A10 nicht mehr das Schlusslicht sei. Allerdings sei das Laufbahnrecht deutlich problematischer und auch die Begrenzung der Erfahrungsstufen. In den Eingangsstufen habe man sich im Bundesvergleich hinsichtlich der BesGr. A7 und A9 entwickelt, das verschlechtere sich aber mit steigenden Dienstzeiten durch die im Vergleich schlechtere Entwicklung in den Erfahrungsstufen. Von einer nachhaltigen Entwicklung könne man daher nicht sprechen. Es gebe durchaus Kollegen, die aufgrund der Entwicklung den Dienst in Mecklenburg-Vorpommern quittieren und in andere Bundesländer gehen würden. Dabei werde auch hingenommen, dass man aufgrund der Dienstzeittreue ein Jahr aussetzen müsse. Andererseits würden hier aber auch Abschlüsse anderer Bundesländer nicht anerkannt, sodass ausgebildete Polizisten nicht einfach in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden könnten oder beispielsweise ein Oberkommissar aus Berlin hier nur als Hauptmeister eingestellt werden könne.

Die Fraktion Die Linke hat sich für die sehr differenzierten Einschätzungen und Bewertungen und die Anerkennung, dass man verlässlich und konstruktiv miteinander umgehe, ausdrücklich bedankt. Ferner wurde der DGB nochmals angefragt, welche Erklärung hinsichtlich der rückwirkenden amtsangemessenen Alimentation für 2025 und 2026 seitens der Landesregierung aus seiner Sicht noch erforderlich sei. Der Richterbund wurde zudem gefragt, warum dieser gerade einen Vergleich mit Nordrhein-Westfalen anstelle und daraus ableitend empfehle, eine Anpassung der Besoldung um knapp 3,7 Prozent in jeder Besoldungsgruppe vorzunehmen.

Seitens des Richterbundes wurde dargelegt, dass man Nordrhein-Westfalen als aktuellstes Beispiel zum Vergleich herangezogen habe, um aufzuzeigen, dass andere Bundesländer das Problem des Abstandsgebotes sehen würden. Schleswig-Holstein gehe dabei mit 4 Prozent im Referentenentwurf sogar noch viel weiter. In Mecklenburg-Vorpommern sei die systemgerechte Übertragung damit begründet worden, dass sich die Grundgehaltserhöhung um 100 Euro in den unteren Besoldungsgruppen prozentual mehr auswirke als in höheren Besoldungsgruppen, wobei eine Begrenzung auf 2,8 Prozent bestehe. In Nordrhein-Westfalen habe man für die unterste Besoldungsgruppe berechnet, dass die 100 Euro einem Wert von 3,36 Prozent entsprächen. Entsprechend dem Abstandsgebot gemäß der Rechtsprechung des BVerfG würden dort alle Besoldungsgruppen in dieser Höhe angehoben. Dies schlage der Richterbund letztlich auch für Mecklenburg-Vorpommern vor, wenngleich es verständlich sei, dass dies ein großer Kraftaufwand für das Land wäre. Die Stauchung durch die vorgesehene Regelung schaffe allerdings nach Auffassung des Richterbundes einen weiteren verfassungsrechtlichen Angriffspunkt und verschärfe den verfassungswidrigen Zustand. Um den verfassungswidrigen Zustand nicht weiter zu verschärfen, wäre hier daher eigentlich sogar die Anhebung um 3,679 Prozent notwendig, was den 100 Euro in der Einstiegsbesoldung der BesGr. A4 entsprechen würde.

Seitens des DGB wurde ergänzend erläutert, dass der Vergleich mit Schleswig-Holstein zurzeit zwar häufig gezogen werde, dieser allerdings einen Konstruktionsfehler bei der Anwendung auf Mecklenburg-Vorpommern habe. Die deutlichen Erhöhungen in Schleswig-Holstein seien letztlich nämlich die Folge von massiven Einschnitten in der Beamtenbesoldung in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahrzehnten, die es in der Form in Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben habe. Die weitgehende Abschaffung der Sonderzahlung sei in Mecklenburg-Vorpommern nie vollzogen worden. Somit erkläre sich auch der prozentual hohe Nachbesserungsbedarf in Schleswig-Holstein.

Zu der Frage der Fraktion Die Linke wurde ferner dargelegt, dass der einzelne Beamte nur dann einen Rechtsanspruch auf eine rückwirkende Nachbesserung habe, wenn er den Anspruch auf Besoldung haushaltsnah geltend gemacht habe, d. h., in dem entsprechenden Jahr müsste der Antrag auf amtsangemessene Alimentation gestellt werden. Dies sei schon 2025 ein Problem gewesen, nachdem die Entscheidung des BVerfG erst im November veröffentlicht worden und damit klar gewesen sei, dass kein Bundesland in der Lage sei, bis zum Jahresende ein neues Besoldungsmodell zu entwerfen. Deshalb habe es eine Verständigung mit dem Finanzministerium dahingehend gegeben und das Finanzministerium habe anschließend in einem Schreiben an die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften rechtswirksam auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung verzichtet. Damit bleibe der Anspruch für 2025 gewahrt und könne auch später noch geltend gemacht werden. Der einzelne Beamte habe dazu keinen Antrag an das Landesamt für Finanzen stellen müssen. Sofern das Gesetzgebungsverfahren auch 2026 nicht abgeschlossen werden könne, wofür angesichts des Wahlperiodenwechsels einiges spreche, würde es dieses Problem auch für 2026 geben. Insofern sollte das Land auch für 2026 auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung verzichten, damit die Ansprüche der Beamten gewahrt blieben. Dies sei auch im Sinne einer Verwaltungserleichterung notwendig und sinnvoll, um eine Flut an Anträgen an das Landesamt für Finanzen zu vermeiden. Um diese Erklärung werde insofern seitens der Gewerkschaften gebeten.

Seitens des dbb m-v wurde zudem auf die Seite 3 der Drucksache 8/6466 verwiesen, wonach die Landesregierung beabsichtige, einen entsprechenden Gesetzentwurf rückwirkend ab dem Jahr 2025 für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu erarbeiten, und zwar unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs auf amtsangemessene Alimentation.

Die GdP hat auf das Beispiel aus dem Jahr 2024 verwiesen, als sie ihre Mitglieder dazu aufgerufen habe, Widerspruch einzulegen, worauf innerhalb kurzer Zeit 3.127 Beschäftigte den Widerspruch erhoben hätten. Das Landesamt für Finanzen habe viele Monate gebraucht, diese Widersprüche auch nur ansatzweise abzuarbeiten. Angesichts der personellen Situation des Landesamtes für Finanzen wäre der einzelne Widerspruch durch jeden einzelnen Beamten sicher problematisch. Man müsse insoweit auch berücksichtigen, dass die Bearbeitung von Beihilfeanträgen aktuell schon bis zu neun Wochen dauere.

Seitens der Fraktion der SPD wurde hierzu erwidert, dass die Bearbeitung der Beihilfeanträge nach ihrer Kenntnis inzwischen schneller erfolgen sollte.

Die Fraktion Die Linke hat es als naheliegend bezeichnet, dass man den bürokratischen Aufwand besser vermeiden sollte, wenn dies unproblematisch möglich sei.

Seitens der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, dass man eigentlich wieder zurück zu einem einheitlichen Besoldungssystem kommen müsste, sodass besser gesteuert werden könnte. Dann gäbe es aber vermutlich wieder die Diskussion darüber, warum die Beamten im Norden Deutschlands genauso viel verdienen würden wie die Beamten im Süden Deutschlands.

Der DGB hat explizit bestätigt, dass die Rückkehr zu einer bundesweit einheitlichen Besoldung tatsächlich erhebliche Probleme lösen würde, für Mecklenburg-Vorpommern würde dies jedoch voraussichtlich sehr teuer werden.

Seitens des Richterbundes wurde hierzu angemerkt, dass eine Rückkehr zur Einheitsbesoldung sicher wie entfernt sei. Daher gehe es dem Richterbund für Mecklenburg-Vorpommern vor allem darum, von der Diskussion über eine amtsangemessene Alimentation wegzukommen, weil diese erhebliche Ressourcen in den Finanzverwaltungen und bei den Gerichten binde, die besser für die Arbeit für die Bürger genutzt werden könnten.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 8/6466 keine Regelungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken würden, enthalte. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der vorgenannten Richtlinie sei daher im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes nicht durchzuführen gewesen.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 110. Sitzung am 21. Mai 2026 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

In der 110. Sitzung des Finanzausschusses am 21. Mai 2026 hat die Fraktion der CDU im Rahmen der Beratung festgestellt, dass seitens aller Anzuhörender übereinstimmend erklärt worden sei, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur der erste Schritt sein könne und dass bereits weitere Gesprächstermine mit der Landesregierung vereinbart worden seien. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Fraktion der CDU hinterfragt, wie der weitere Zeitplan der Landesregierung zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Beschluss des BVerfG sowie zur Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung sei. Des Weiteren war für die Fraktion der CDU von Interesse, ob es einen neuen Stand zur Frage der möglichen Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Erschwerniszulagen gebe. Ferner wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob seitens des Ministeriums schon in etwa beziffert werden könne, mit welchen Mehrkosten der Landeshaushalt nach der Umsetzung der noch ausstehenden Punkte zu rechnen habe.

Hierzu hat das Finanzministerium ausgeführt, dass man aktuell noch mit der Prüfung und der Ermittlung der Daten befasst sei. Letztlich werde man für 2025 und 2026 entsprechende Rückstellungen treffen müssen, da das gesamte Berechnungsverfahren mit der Entscheidung des BVerfG umgestellt worden sei. Es gebe zudem bereits eine länderübergreifende Staatssekretärsrunde, in der man versucht habe, sich mit den anderen Ländern zumindest zu den Eckpunkten abzustimmen. Allerdings müsse man schon nach der ersten Beratungsrunde feststellen, dass es sehr schwer werde, hier zu einem gemeinsamen Konsens zu kommen, da die einzelnen Länder von sehr unterschiedlichen aktuellen Ständen starten würden und auch unterschiedliche Zeitvorstellungen bezüglich des weiteren Vorgehens hätten. In Mecklenburg-Vorpommern werde sich das Finanzministerium Anfang Juni mit den Gewerkschaften treffen und die Analyseergebnisse besprechen. Es sei zudem geplant, bis zum Sommer 2026 ein Konzept zur Erarbeitung einer verfassungskonformen Alimentation vorzulegen, sodass sich nach der Konstituierung die neue Landesregierung und der neue Landtag mit diesem Thema befassen und man möglicherweise schon Anfang 2027 in das Beratungsverfahren starten könne. Die Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung solle zudem noch in 2026 verabschiedet werden. Hinsichtlich der Frage nach der Ruhegehaltsfähigkeit der Zulagen tue sich die Landesregierung allerdings schwer, da die Folgekosten einer solcher Entscheidung beachtlich wären.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass Schleswig-Holstein von 500 Millionen Euro an jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt ausgehe. Insofern stelle sich aus Sicht der Fraktion der AfD die Frage, ob Mecklenburg-Vorpommern dann angesichts der geringeren Einwohner- und Beamtenzahlen von etwa 250 Millionen Euro jährlich an Mehrkosten ausgehen könne.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass in Schleswig-Holstein die Ausgangslage eine andere als in Mecklenburg-Vorpommern sei. Auch müsse Schleswig-Holstein einen deutlich längeren Zeitraum betrachten als Mecklenburg-Vorpommern. Zwar könne man für Mecklenburg-Vorpommern noch keine konkreten Zahlen nennen, allerdings gehe man von deutlich geringeren Beträgen für Mecklenburg-Vorpommern aus.

Die Fraktion Die Linke hat darauf verwiesen, dass verschiedene Anzuhörende erklärt hätten, dass das Land noch den Verzicht auf die haushaltsnahe Geltendmachung für 2026 erklären müsste, um unnötige Widerspruchs- und Klageverfahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, wie das Finanzministerium beabsichtige, damit zu verfahren.

Seitens des Finanzministeriums wurde erläutert, dass man dieses Thema bereits mit den Gewerkschaften diskutiert und auch auf der Seite 4 des Gesetzentwurfes erklärt habe, dass man beabsichtige, wie schon in 2025 den Verzicht auf die haushaltsnahe Geltendmachung zu erklären, sofern absehbar sei, dass ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG nicht mehr in 2026 verabschiedet werden könne. Vor diesem Hintergrund werde man diesen Verzicht in Anbetracht des nahenden Endes der laufenden Wahlperiode schon vor der parlamentarischen Sommerpause erklären. Insofern werde man den Beschäftigten wie schon für 2025 auch für 2026 noch eine entsprechende Rechtssicherheit per Verzichtserklärung geben.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 2 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 3 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 4 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und Die Linke aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 5 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 6 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 7 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 8 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 9 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 10 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 11 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 12 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 13 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 14 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 15 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 16 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Gesetzentwurf insgesamt, einschließlich der Überschrift und der Anlagen, mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Beschlussempfehlung insgesamt hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 18. Juni 2026

Tilo Gundlack
Berichterstatte